

Richtlinie der Gemeinde Wrestedt für die Sport- und Freizeitförderung

beschlossen im Verwaltungsausschuss am 27.01.2021

I. Anwendungsbereich

Die Gemeinde Wrestedt gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungen für

- a. den Neubau und die Erweiterung von Sportanlagen gemäß Anlage 1
- b. die Sanierung von Sportanlagen gemäß Anlage 1
- c. die Förderung der Vereinsarbeit in den Vereinen und Verbänden
- d. die Förderung des Behindertensports

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine, sonstige gemeinnützige Vereine sowie Gruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Wrestedt haben. Sportvereine müssen dem Kreissportbund oder einem anderen Kreisverband als ordentliches Mitglied angehören. Der Empfänger einer Förderung durch die Gemeinde Wrestedt erkennt die Bedingungen bzw. Auflagen gemäß Bewilligungsbescheid an.

III. Verfahrensgrundsätze

- 1 Anträge (Anlage 3 und 4) sind an die Gemeinde Wrestedt zu richten und von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen.
- 2 Anträge gemäß Ziffer I a und b sind bis zum 01.08..d.J einzureichen, damit sie bei der Haushaltsplanung für das darauffolgende Jahr noch berücksichtigt werden können. Ihnen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - o Übersichtsplan
 - o Lageplan
 - o soweit erforderlich Baugenehmigung — mindestens Bauvorbescheid
 - o Sonstige erforderliche Genehmigungen
 - o Kostenplan (bei Bauvorhaben über 25.000 € mit Kostenberechnung nach DIN 276)
 - o Finanzierungsplan
 - o Eigentumsnachweise bzw. Nachweis der Nutzungsrechte für eine Mindestdauer von 25 Jahren
 - o gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid

IV. Bewilligungsbedingungen

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln der Gemeinde Wrestedt besteht nicht. Ein Anspruch besteht selbst dann nicht, wenn in anderen Fällen für gleiche oder ähnliche Maßnahmen bereits Förderungen gewährt worden sind.

Fördermittel werden ausschließlich im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten bzw. noch vorhandenen Haushaltsmittel gewährt. Sofern die vorhandenen Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen auf Förderung baulicher Investitionsmaßnahmen nicht ausreichen um alle Antragsvorhaben richtliniengemäß zu fördern, entscheidet der Verwaltungsausschuss oder der Rat über die konkrete Verfahrensweise.

Zuwendungen für bauliche Investitions- und Sanierungsmaßnahmen werden unter dem Vorbehalt der vollständig dem Verwendungszweck entsprechenden Mittelverwendung gewährt und deshalb grundsätzlich erst nach Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 75% des vorgesehenen Förderbetrages sind möglich, sofern Rechnungsbelege zu der Investitionsmaßnahme mit Zahlungsnachweis vorgelegt werden. Fördermittel können auch über mehrere Jahre verteilt gewährt werden.

Zuwendungen sind ganz oder teilweise zu erstatten, sofern

- a) die geförderte Investitionsmaßnahme vor Ablauf von 5 Jahren einem nicht förderfähigen Zweck zugeführt wird,
- b) die Fördermittel zweckwidrig bzw. unwirtschaftlich eingesetzt wurden,
- c) Bewilligungsbedingungen oder Auflagen nicht eingehalten wurden,
- d) falsche oder unwahre Angaben gemacht wurden,
- e) nachträglich weitere Förderungen durch Dritte gewährt wurden, die im Zuwendungsantrag nicht aufgeführt sind.

Wird die Zuwendung bereits innerhalb eines Jahres — gerechnet ab Gewährung einer Zuwendung - nicht zweckentsprechend verwendet (vgl. a und b), so ist der Förderbetrag auf jeden Fall vollständig zu erstatten. In den anderen Fällen (vgl. c — e) sind Zuwendungen teilweise je nach Einzelfall zu erstatten. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich in beiden Fällen für jedes weitere Jahr um 1/10 der Gesamtzuwendung.

V. Förderung von Neu- und der Erweiterungsbauten vereinseigener Sportanlagen sowie von umfangreichen Sanierungsmaßnahmen

Zuwendungen können zur Finanzierung von Neu- und Erweiterungsbauten für Sportanlagen gemäß Anlage 1 gewährt werden, wenn die Maßnahme mit der Erweiterung der sportlichen Aktivitäten verbunden ist. Bei Sanierungsmaßnahmen ist eine Erweiterung der sportlichen Aktivitäten nicht erforderlich. Die Zuwendung kann für Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Funktionsräume, wie z.B. Umkleide-, Sanitär-, Aufenthalts- und Betriebsräume sowie für Vereinsheime bis zu 30 % der Kosten, der nicht durch sonstige Zuschüsse gedeckten Investitionskosten, erfolgen.

Nicht gefördert werden kommerziell genutzte Sportanlagen, Fitness- und Saunanlagen, Kioske, Schankanlagen, Platzwartwohnungen, Garagen, Zuschauer- und Außenanlagen, Ballfangzäune, Einstellplätze sowie Zuwegungen.

Die Maßnahme muss unmittelbar sportlichen Zwecken dienen und die veranschlagten Gesamtkosten mindestens 2.000,00 € betragen.

Die Maßnahme muss vom Kreissportbund als förderungswürdig anerkannt worden sein. Jeder antragstellende Verein hat einen Eigenanteil zu tragen. Der Eigenanteil des antragstellenden Vereines muss mindestens 10% der Gesamtkosten betragen und ist im Finanzierungsplan entsprechend auszuweisen.

Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach den veranschlagten Kosten. Für Auszahlungen eines Zuschusses hingegen sind die tatsächlich entstehenden bzw. entstandenen Gesamtkosten maßgebend. Hierüber sind der Gemeinde Wrestedt die Schlussabrechnungsunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ermäßigen sich die tatsächlichen Gesamtkosten, so ermäßigt sich der auszuzahlende Zuschuss entsprechend. Ergibt die Endabrechnung, dass sich die Gesamtkosten erhöht haben, schließt dieses eine Erhöhung des Zuschusses aus.

Sofern es zu einer Überfinanzierung gekommen ist und im Einzelfall nicht von vornherein ein Festbetrag bewilligt wurde, kann der Zuschuss der Gemeinde Wrestedt entsprechend gekürzt bzw. zurückgefordert werden.

Für wesentliche Änderungen bei der Bauausführung ist die vorherige Genehmigung der Gemeinde Wrestedt erforderlich.

VI. Förderung aus der Klimaschutzgesellschaft Landkreis Uelzen gemeinnütze GmbH

Sofern eine Förderung aus dem der Gemeinde Wrestedt zustehenden Mittel aus der Klimaschutzgesellschaft Landkreis Uelzen gemeinnütze GmbH möglich ist, gelten die gleichen vorstehenden Regelungen.

VII. Rasenmäharbeiten

Die Kosten für die Mäharbeiten der für den Spielbetrieb abgenommenen Flächen auf den Sportanlagen werden durch die Gemeinde übernommen. Hiervon sind die Rand- und Nebenflächen ausgenommen. Die Einzeichnung der zu mähenden Flächen erfolgt in einem Lageplan.

VIII. Förderung der Vereinsarbeit sowie des Behindertensports

Gemeinnützig anerkannte Vereine erhalten zur Förderung der Vereinsarbeit ohne Antrag und Nachweis einen zweckgebundenen jährlichen pauschalen Zuschuss für jedes Vereinsmitglied. Maßgeblich für die Bemessung des Zuschusses ist der jährliche Bestandserhebungsbogen des Kreissportbundes bzw. bei anderen Vereinen ein Mitgliederverzeichnis des betreffenden Kreis-, Bezirks- oder Landesverbandes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Der Zuschuss beträgt pro Jugendlichen	8,00 €
pro Erwachsenen	2,50 €.

Folgende Vereine erhalten pauschale Zuschüsse:

Gesangverein Stadensen	200,00 €
MGV Wrestedt	200,00 €
Gesangverein Wieren	200,00 €
Gesangverein Ostedt	200,00 €
Posaunenchor Nettelkamp (SELK)	250,00 €
Posaunenchor Nettelkamp (LK)	250,00 €
Posaunenchor Wieren-Lehmke	250,00 €
Aktion Sommerbad Wieren	400,00 €
Interessengemeinschaft Sommerbad Stadensen	400,00 €
SoVD Wrestedt für die Altenbetreuung	500,00 €
SoVD Wrestedt für die Ausrichtung einer Adventsfeier	250,00 €
SoVD Wieren für die Altenbetreuung	150,00 €
SOVD Ostedt für die Altenbetreuung	75,00 €
DRK Dörfergemeinschaft Nettelkamp/ Bodenteich	200,00 €
DRK Dörfergemeinschaft Ostedt/Suhlendorf	100,00 €
Kirchenchor Kirchengemeinde Nettelkamp (SELK)	200,00 €
Kirchenchor Kirchengemeinde Nettelkamp (LK)	200,00 €
Kirchenchor Kirchengemeinde Wieren-Lehmke (LK)	200,00 €
Popchor „Just4Fun“ Kirchengemeinde Wieren-Lehmke (LK)	200,00 €

Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können auf Antrag auch Zuschüsse zur Förderung des Behindertensports durch Sportvereine gewährt werden.

IX. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Vereine aus der Gemeinde Wrestedt können auf Antrag und Nachweis für ein Jubiläum einen Zuschuss erhalten. Dabei würdigt die Gemeinde Wrestedt jedes 25. Jubiläum und alle folgenden Jubiläen, die durch 25 teilbar sind.

Pauschbetrag:	100,00 € zzgl.
für Mitglieder bis 18 Jahre	1,00 €
für Mitglieder ab 18 Jahre	0,50 €

Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum Ende des Jahres, vor dem Jubiläumsjahr.

X. Verwendungsnachweis (nur für Zuschüsse nach Ziff. V)

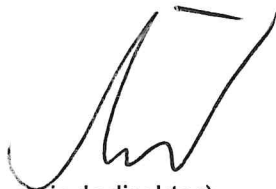
Als Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen und mit einem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens sowie den dazugehörigen Rechnungs- und Zahlungsbelegen sowie des Baubuches oder einer ähnlichen Aufzeichnung zu versehen.

Die Gemeinde Wrestedt ist berechtigt, Bücher, Belege sowie sonstige Geschäftsunterlagen zu diesem Bauvorhaben anzufordern und die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Sofern der Verwendungsnachweis vorab bereits durch eine Behörde oder Prüfstelle des Bundes oder Landes oder durch den Landkreis Uelzen ohne besondere Beanstandungen geprüft worden ist, kann grundsätzlich eine weitere Prüfung nach Vorlage der entsprechenden Prüfbestätigung entfallen.

XI. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wrestedt, den 22.02.2021



(Gemeindedirektor)

Anlage zur Richtlinie der Gemeinde Wrestedt für die Sport- und Freizeitförderung

Folgende Anlage gelten als Sportanlagen im Sinn der Richtlinie:

1. Sportanlage des SV Stadensen e.V.
2. Tennisanlage des SV Stadensen e.V.
3. Sportanlage des TSV Niendorf/Halligdorf e.V.
4. Sportanlage des TSV Wrestedt/Stederdorf e.V.
5. Tennisanlage des TC Wrestedt e.V.
6. Sportanlage des TSV Lehmke e.V.
7. Sportanlage des SV Ostedt e.V.
8. Sportanlage des TuS Wieren e.V.
9. Schießsportanlage des Schützenverein Kallenbrock und Umgebung e.V.
10. Reitplatz des Western-, Fahr- und Reitvereins Stadensen e.V.